A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES.

32. Entscheid vom 22. Juni 1922 i. S. Berkowitz.

Uebereinkunft betr, Zivilprozessrecht Art. 6; SchKG Art. 66, Abs. 2: Zulässigkeit der Zustellung von Betreibungsurkunden im Ausland durch die dortigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, solange der betreffende Staat nicht Widerspruch erhoben hat.

A. — Im Arrest- und Betreibungsverfahren der Carl Spaeter A.-G. gegen L. Berkowitz in Bukarest wurden am 13. Dezember 1921 dem Schuldner Arresturkunde und Zahlungsbefehl auf diplomatischem Wege zugestellt. Hierüber erhielt das Betreibungsamt Zürich 1 folgende mit dem Stempel: «Légation suisse en Roumanie» versehene Bescheinigung: «Im Auftrage der Gesandtschaft begab ich mich zum Bankhaus L. Berkowitz mit der Zahlungsurkunde und Arrestbefehl. Derselbe weigerte sich, die Empfangsbescheinigung zu unterschreiben, so übergab ich demselben die Urkunden ohne Bescheinigung. Bukarest, den 13. Dezember 1921 sig. Bakù, Amtsdiener.» Nachdem das Betreibungsamt in der Folge auch die Pfändung vollzogen hatte, führte

der Schuldner am 28. Januar unter Berufung auf Art. 66 Abs. 3 SchKG Beschwerde mit dem Antrage, «die Pfändung als ungültig aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, entweder die Betreibung Nr. 9215 in vollem Umfange aufzuheben, in dem Sinne, dass der Firma L. Berkowitz auf regelrechtem Wege ein neuer Zahlungsbefehl zugestellt wird, und zwar durch die kompetente Behörde in Rumänien, oder dass die von der Firma L. Berkowitz abgegebene Erklärung, dass sie die Annahme verweigert, als rechtsgültiger Rechtsvorschlag angesehen wird und daher infolge des von L. Berkowitz erhobenen Rechtsvorschlages die Pfändung Nr. 9215 aufgehoben wird und der Gläubiger angewiesen wird, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten. »

B. — Durch Entscheid vom 29. Mai hat das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen ihm am 6. Juni zugestellten Entscheid hat der Schuldner am 16. Juni an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung;

1. — Wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat, sind Zustellungen von Betreibungsurkunden, welche im Ausland unter Ausserachtlassung der zutreffenden staatsvertraglichen Vorschriften vorgenommen werden, mindestens mit Bezug auf ihre Wirkungen in der Schweiz nicht nichtig, werden also durch den unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist unanfechtbar (AS 44 III S. 77 f. rw. 1). Demnach ist die vorliegende Beschwerde von vorneherein wegen Verspätung abzuweisen. Hievon abgesehen erweist sie sich auch als unbegründet. Massgebend für die Zustellung in Rumänien ist die von der Schweiz und Rumänien angenommene Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905, deren Anwendbarkeit auf die Zustellung von Betreibungsurkunden vom Bundesgericht in ständiger Rechtspre-

chung angenommen wird, wogegen der Rekurrent nichts stichhaltiges vorzubringen weiss. Wie jeder Staatsvertrag geht diese Uebereinkunft der einheimischen Gesetzgebung vor. Infolgedessen kann gegen die darin vorgesehene Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter nicht ausgespielt werden, das SchKG selbst kenne nur die Zustellung durch die Auslandsbehörden und die Post. Gemäss Art. 6 l. c. dürfen von der Schweiz ausgehende Zustellungen an Personen, welche sich in einem andern der Uebereinkunft beigetretenen Staate befinden, nur dann nicht auf diese Art vorgenommen werden, wie es im vorliegenden Falle zweifellos geschehen ist, wenn jener Staat einer solchen Zustellung widerspricht. Dabei ist es nicht etwa Sache der Schweiz, bei den Regierungen der übrigen Vertragsstaaten, sei es prinzipiell, sei es in jedem einzelnen Falle, anzufragen, ob sie der Zustellung unter Umgehung ihrer Behörden widersprechen oder nicht, wie das Bundesgericht bezüglich der Postzustellung, mit welcher die Uebereinkunft die Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter grundsätzlich auf eine Linie stellt, bereits ausgesprochen hat (AS 44 III S. 78 f. rw. 2). Dass Rumänien Widerspruch gegen die Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz erhoben habe, behauptet der Rekurrent selbst nicht. Die Fassung des Art. 6 Ziff. 3 l. c. gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür ab, dass die Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter überhaupt nur an eigene Staatsangehörige zulässig sei. Vielmehr kommt nach dem Schlussatz des Art. 6 der Staatsangehörigkeit des Adressaten nur die Bedeutung zu, dass trotz des Widerspruches des betreffenden Auslandstaates gegen die Zustellung durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter an einen eigenen Staatsangehörigen nichts einzuwenden ist, sobald dieser sie an sich herankommen lässt. Da jedoch ein Widerspruch von seiten Rumäniens nicht vorliegt,

so braucht zur Rechtfertigung der angefochtenen Zustellung nicht auf diese Ausnahmebestimmung gegriffen zu werden, von der die Vorinstanz übrigens zu Unrecht angenommen hat, sie treffe zu, weil der Rekurrent ja nicht Schweizer zu sein scheint. Daher kommt auch auf sein Verhalten bei der Zustellung nichts an, das freilich nicht als Zurückweisung derselben, anderseits aber auch nicht etwa als Rechtsvorschlag angesehen werden kann, wofür einfach auf die zutreffenden Ausführungen der unteren Aufsichtsbehörde zu verweisen ist. Der Einwand endlich, die Erklärung eines Bureaudieners stelle keinen genügenden Nachweis für eine Zustellung dar, verdient nicht ernst genommen zu werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

33. Entscheid vom 26. Juni 1922 i. S. Ruegg.

ZGB Art. 173 ff: Vom Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten ist die Prozessentschädigung zufolge Abweisung der Scheidungsklage nicht ausgenommen.

- A. Mit der vorliegenden Beschwerde verlangte der Schuldner unter Anrufung des Art. 173 ZGB die Aufhebung der Betreibung, mit welcher seine Ehefrau eine ausserrechtliche Entschädigung geltend macht, die ihr für die Verteidigung gegen die von jenem geführte, von den zürcherischen Gerichten jedoch abgewiesene Scheidungsklage zugesprochen worden ist.
- B. Durch Entscheid vom 2. Juni hat das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde gutgeheissen.
- C. Diesen am 7. Juni zugestellten Entscheid hat die Gläubigerin an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Zutreffend hat die Vorinstanz angenommen, eine ausserrechtliche Entschädigung stelle nicht einen Beitrag im Sinne des Art. 176 Abs. 1 ZGB dar, für welchen die Zwangsvollstreckung unter Ehegatten in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot des Art. 173 zulässig wäre. Ist davon auszugehen, die Zwangsvollstreckungen unter Ehegatten seien im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe auf das unerlässlich notwendige Mass zu beschränken (AS 40 III S. 11), so muss angenommen werden, das Gesetz verstehe unter jenen Beträgen nur solche Leistungen des einen Ehegatten an den andern, bei welchen die Hinausschiebung der Liquidation bis zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder auch nur bis zur Auflösung des ehelichen Vermögens aus einem andern Grunde mit dem Zweck der Beitragspflicht im Widerspruch stünde, was wohl für Unterhaltsbeiträge, jedoch nicht für eine Prozessentschädigung zutrifft. Ebensowenig wäre mit dem erwähnten Gedanken ein Vorbehalt zugunsten der Zwangsvollstreckung von auf kantonalem Recht beruhenden Ansprüchen als vereinbar zu erachten, weshalb nichts darauf ankommt, ob das Prozessgericht mit der Zubilligung der fraglichen Prozessentschädigung die Meinung verband, sie könne auf Grund eines solchen Vorbehaltes nun auch sofort rechtlich geltend gemacht werden, wie die Rekurrentin behauptet. Auch wenn die sofortige rechtliche Geltendmachung ausgeschlossen wird, hat die Zusprechung der Entschädigung doch eine Vermehrung des Frauengutes zur Folge, die seinerzeit bei der Auflösung des ehelichen Vermögens infolge Tod, Scheidung oder Gütertrennung, und im Falle des Konkurses oder auch der Pfändung auf Verlangen eines Dritten, wie mindestens teilweise angenommen wird, schon vorher zu berücksichtigen sein wird. Die sofortige Eintreibung verbietet